



## Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

Bebauungsplan „Wörthseeufer – Teil Süd“, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 den Bebauungsplan „Wörthseeufer – Teil Süd“ als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wörthseeufer – Teil Süd“ umfasst folgende Grundstücke, jeweils Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee (siehe nachfolgende Übersichtskarte):

468 (Teilfläche), 470/4, 470/5, 470/6, 470/7, 470/8, 470/9, 470/10, 470/11, 470/14, 470/15, 470/16, 470/22, 470/30, 470/31, 470/40, 470/41, 470/47, 470/63, 470/71, 470/119, 907, 908, 909, 910, 911 und 913.



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026





Der Bebauungsplan kann mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**in der Gemeindeverwaltung Seefeld (Bauamt, 1. OG, Zimmer 17),  
Am Technologiepark 16, 82229 Seefeld,  
während der Dienststunden  
Montag 8:00-12:00 Uhr,  
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,  
Donnerstag und Freitag 8:00-12:00 Uhr**

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Der Bebauungsplan kann vorübergehend auch online auf der **Internetseite der Gemeinde** unter **Ortsentwicklung / Bauleitplanung** (<https://www.seefeld.de/ortsentwicklung/bauleitplanung.php>) und anschließend dauerhaft auf der Informationsplattform „GEOLIS“ des Landkreises Starnberg eingesehen werden (eine Verlinkung zur Plattform ist auf vorgenannter Internetseite der Gemeinde zu finden).

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.


Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Demnach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GEMEINDE SEEFELD

  
Klaus Kögel  
Erster Bürgermeister



angeschlagen am: 28.05.2026

abzunehmen am: 02.07.2026